



Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung

Dieses Informationsblatt vermittelt das Notwendige für eine fristgerechte und vollständige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

1. Zur Berichterstattung im Allgemeinen

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Diese Aufsicht ist grundsätzlich umfassend und erstreckt sich auf die gesamte Stiftungstätigkeit. Im Vordergrund steht die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens unter Einbezug von Organisationsfragen (BGE 112 II 471). Als wichtigste Voraussetzung zur Ausübung der Aufsicht muss die Behörde die Tätigkeit der Stiftung kennen, weshalb die Stiftungen zu einer jährlichen Berichterstattung und Rechnungsablage (BGE 106 II 265) verpflichtet werden.

Die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BR 219.100; nachfolgend: VO) regelt die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung wie folgt:

1.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Das oberste Stiftungsorgan reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Berichterstattung ein in der Zusammensetzung gemäss Art. 4 Abs. 1 VO.

Fristerstreckungen sind grundsätzlich möglich, wobei diese schriftlich und begründet vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen sind.

Keine Fristerstreckung kann gewährt werden für ausstehende ältere Berichterstattungen oder wenn die Stiftung überschuldet oder zahlungsunfähig ist (Art. 84a ZGB). Besteht bei einer Stiftung die begründete Besorgnis einer Überschuldung oder längerfristigen Zahlungsunfähigkeit, ist die Aufsichtsbehörde sofort zu informieren. Ebenfalls besteht eine Informationspflicht, wenn gewisse Vorgänge wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung oder auf deren Vermögen haben (Art. 7 VO).

1.2. Einzureichende Unterlagen:

- **die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung** (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang). Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach den Handelsregistereintragungen. In der Regel wird die Jahresrechnung durch die für die Rechnungslegung zuständige Person sowie durch die Präsidentin / den Präsidenten des obersten Stiftungsorganes unterzeichnet.
- **das Genehmigungsprotokoll**
Protokoll oder Protokollauszug über die Sitzung, anlässlich welcher die Jahresrechnung genehmigt wurde, unterzeichnet durch den Protokollführer und den Präsidenten. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, dass das oberste Stiftungsorgan die Genehmigung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat (Nennung der an- und abwesenden Mitglieder und weiterer Personen sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit).



- **das Wertschriftenverzeichnis**
Das Wertschriftenverzeichnis umfasst das in Wertschriften und anderen Kapitalanlagen bestehende Vermögen der Stiftung. Es steht den verantwortlichen Stiftungsorganen frei, jeweils das Wertschriftenverzeichnis der Bank(en) oder ein eigenes Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

- **der Bericht der Revisionsstelle mit integrierter Jahresrechnung**
Der Bericht der Revisionsstelle ist der Aufsichtsbehörde im Original einzureichen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf Art. 83c ZGB hin, wonach die Revisionsstelle selbst der Aufsichtsbehörde ihren Revisionsbericht zu übermitteln hat. Die Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ist zulässig.

Stiftungen, die mit Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, reichen anstelle des Revisionsbericht die ["Vollständigkeitserklärung für revisionsbefreite Stiftungen"](#) ein (Art. 4 VO).

- **der Bericht über die Geschäftstätigkeit**
Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) gibt über die finanzielle Lage der Stiftung, über die Aufwendungen und Erträge und die Veränderungen des Eigenkapitals im Berichtsjahr Auskunft. Diese zahlenmässigen Informationen genügen indessen oft nicht um festzustellen, ob das Stiftungsvermögen im Sinne des statutarischen Zwecks verwendet wurde. Die dafür notwendigen Zusatzinformationen sind der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form mit einem Bericht über die Geschäftstätigkeit zu liefern. Es ist insbesondere offen zu legen, wie und durch welche Tätigkeiten und/oder Massnahmen im Berichtsjahr dem Stiftungszweck nachgelebt wurde. In geeigneter Form sind die ausgerichteten Stiftungsleistungen, die beschlossenen Massnahmen, die verfolgten Projekte, etc. offenzulegen. Es steht den verantwortlichen Stiftungsorganen selbstverständlich zu, anstelle eines Berichts über die Geschäftstätigkeit die jeweiligen Stiftungsratsbeschlüsse einzureichen. Ein Unterbleiben von Stiftungsaktivitäten ist zu begründen.

1.3. Weitere Angaben:

- Mit der Aktienrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat, ist das oberste Stiftungsorgan gestützt auf Art. 84b ZGB verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntzugeben. Diese Offenlegung hat erstmals für das Geschäftsjahr 2023 zu erfolgen und ist zusammen mit der Jahresberichterstattung einzureichen.

Chur, im Juni 2024